

Satzung International Veterinary Livestock Consultancy - InVeLCo e.V.

20. März 2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins ist „International Veterinary Livestock Consultancy“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit im Sinne des „Eine Welt Gedankens“. Insbesondere setzt sich der Verein für die Verbesserung der Tiergesundheit, vor allem in der Nutztierhaltung in Schwellen- und Entwicklungsländern ein. Hintergrund ist die Förderung der Ernährungssicherheit, Nahrungsmittelsicherheit und Gesundheit der Bevölkerung. Zweck ist weiter die Förderung von Wissenschaft und Forschung an vor allem Tierärztlichen Hochschulen der Schwellen- und Entwicklungsländer mit deutschen Hochschulen, die Förderung des öffentlichen Veterinär- und Gesundheitswesens in den Partnerländern, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, insbesondere von Tierseuchen. Zweck ist weiter die Förderung des Tierschutzes, des Umweltschutzes und der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
- (3) Zum Zweck des Vereins gehört weiterhin die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Nr. 1 AO. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen

Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen oder Mittel eingesetzt werden.

- (4) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Koordinieren und Beauftragen von Akteuren in der Entwicklungshilfe zum Thema Tiergesundheit, dem Erstellen von wissenschaftlichen Gutachten zur Tiergesundheit, Produkthygiene und Verbrauchersicherheit in Schwellen- und Entwicklungsländern und dem Entwickeln von Projektentwürfen, die nachhaltig die Ernährungssicherheit und die Gesundheit der Bevölkerung in den Sachwellen- und Entwicklungsländern verbessert. Dieses wird in Form von Prüfmissionen, wissenschaftlicher Arbeit, Informationsveranstaltungen, Konferenzen und Beratung von Entscheidungsträgern aus Politik, Wirtschaft, der Verwaltung sowie von in Schwellen- und Entwicklungsländern tätigen Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und Vereinigungen von regionalen Stakeholdern in diesen Ländern umgesetzt.
- (5) Die Finanzierung des Satzungszwecks erfolgt durch die Zuwendung öffentlicher Fördermittel, das Sammeln von Spenden und Erträgen und aus den Mitgliederbeiträgen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die angemessene Bezahlung von Vorstandsmitgliedern, Geschäftsführern, Hilfskräften usw. ist zulässig so wie sie auch an Dritte geleistet würde.
- (3) Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus den ordentlichen und fördernden Mitgliedern:

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Natürliche und juristische Personen, z.B. Unternehmen, Körperschaften und Organisationen, die den Vereinszweck fördern und seine Ziele unterstützen wollen, können auf Antrag und mit Zustimmung des Vorstandes fördernde Mitglieder werden.
- (4) Natürliche und juristische Personen entrichten als fördernde Mitglieder einen nach eigenem Ermessen zu bestimmenden Jahresbeitrag.

- (5) Fördernde Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und sind weder aktiv noch passiv für die Organe des Vereins wahlberechtigt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) Der Vorstand
- (b) Die Mitgliederversammlung
- (c) Der Beirat

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem /der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Alle müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Jedes Vorstandmitglied wird einzeln mit einer einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt.
- (3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein jeweils durch ein Mitglied des Vorstands vertreten.
- (4) Der Verein wird gemäß § 26 BGB rechtsverbindlich durch den Vorsitzenden oder einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden allein vertreten.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Direkt im Zusammenhang mit der Vorstandsarbeit entstehende notwendige Auslagen können auf Antrag vom Verein erstattet werden. Der Vorstand ist ermächtigt, Aufwandsentschädigungen unter Berücksichtigung der Haushaltslage zu beschließen.
- (6) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte;
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
5. die Buchführung;
6. die Erstellung des Jahresberichts;
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger unter den Mitgliedern von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern berufen werden.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Zur Koordinierung und Steuerung der laufenden Geschäfte des Vereins kann der Vorstand eine hauptamtliche Geschäftsführung bestellen. Diese ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich. Näheres regelt die Stellenbeschreibung der Geschäftsführung.
- (2) Die Geschäftsführung ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

§12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Der Vorsitzende, bzw. im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende oder der Geschäftsführer leitet die Versammlung.
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu errichten.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit und muss auf Verlangen von mindestens 30 % der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat in Textform mit einer Frist von vier Wochen - der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet - zu erfolgen. Der Termin darf nicht zur Unzeit beispielsweise zur Urlaubszeit angesetzt werden.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(6) Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen und diesem seine Stimmrechte übertragen.

(7) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht entgegen und beschließt die Jahresabrechnung. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung.

(8) Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

a) Beschlussfassung über den Jahresmitgliedsbeitrag und die Beitragsordnung;

b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung

c) Wahl des Vorstands

d) Wahl des Beirats;

e) Wahl des oder der Rechnungsprüfer;

f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung gefasst, soweit sich nicht aus der Satzung oder aus dem Gesetz anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Verlangt ein Mitglied geheime Abstimmung bei der Wahl des neuen Vorstandes, so muss die Wahl geheim durchgeführt werden. Im Übrigen sind Abstimmungen geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(10) Für die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks der Satzung kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Beirat

1) Der Beirat besteht aus bis zu 5 Mitgliedern.

(2) Mitglieder des Beirats sollen zugleich ordentliche oder fördernde Mitglieder des Vereins sein.

(3) Der Beirat berät den Vorstand in Vereinsangelegenheiten und fördert das Ansehen des Vereins in der Gesellschaft.

(4) Beiratsmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Sie haben jedoch in ihrer Eigenschaft als Beiratsmitglied kein Stimmrecht.

(5) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung für den Beirat erlassen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.

§ 15 Vermögensfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 18.03.2018 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Markoldendorf, den 30.04.2020



Dr. Wilhelm Priesmeier